



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 38/2023/2024

16.10.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 16.10.2023 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 91.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 30.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die - nicht bestrittenen - tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der FC Viktoria Köln 1904 Spielbetriebs GmbH und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 12.08.2023 in Köln und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt, da diese ihrer Ansicht nach in der Höhe unangemessen sei. Es wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die hohe Anzahl der durch die Bremer Anhänger zum Einsatz gekommenen pyrotechnischen Gegenstände maßgeblich durch sicherheitstechnische und infrastrukturelle Defizite vor Ort bedingt gewesen sei, auf die Werder Bremen keinen Einfluss gehabt habe.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMESTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diese Einwendungen bleiben allerdings auch bei wohlwollender Prüfung ohne Erfolg. Weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht liegen Umstände vor, die geeignet wären, die beantragten Sanktionen im vorliegenden Fall herabzusetzen.

Die Bemessung der Sanktionen im Strafantrag orientiert sich nachvollziehbar an dem auf Grundlage der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren eingeführten Strafzumessungsleitfaden und dessen Strafen. Dort sind abgestufte Regelungen für Sanktionen benannt, die - nach dem Wunsch vieler am Wettbewerb Beteiligter - insbesondere dem Ziel dienen, die bei Verstößen anfallenden Strafen einfach, transparent und berechenbar zu gestalten. Die dort eingestellten (Geld-) Strafen orientieren sich dabei an der bestehenden Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren und berücksichtigen bereits die wesentlichen tat- und täterbezogenen Umstände. Im Ergebnis dessen stellen die dort eingestellten Werte die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen Mindeststrafen im Sinne des § 44 der Satzung des DFB dar. Das DFB-Sportgericht erachtet diese Sanktionen auch im vorliegenden Fall für gerechtfertigt und sieht keine Veranlassung, die dort festgelegten Mindeststrafen zu unterschreiten oder diese zu reduzieren. Es ist nicht erkennbar, dass wesentliche Aspekte der Strafzumessungsrichtlinie außer Acht gelassen oder nicht entsprechend berücksichtigt sind.

Unabhängig davon ist auch nicht ersichtlich, dass und inwieweit die erheblichen pyrotechnischen Aktionen der Bremer Anhänger im Kölner Stadion durch einen unzureichenden Ordnungsdienst des Heimvereins oder ungenügende Stadionabsicherungsmaßnahmen bedingt bzw. beeinflusst worden sein könnten. Nach dem Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters sind die Einlasskontrollen (im Wege der Vollkontrolle, insbesondere mit Vorkontrolle im Gästebereich) als gut bewertet worden. Der Sicherheitsbericht führt aus, dass eine Materialkontrolle im Gästebereich zwischen Vor- und Einlasskontrolle erfolgte, wobei alle Gegenstände ausnahmslos kontrolliert wurden. Feststellungen über problematische infrastrukturelle Bedingungen im Stadionumfeld sind nicht getroffen worden. Im Übrigen ist das Stadion inklusive der äußeren Umfriedung nach den entsprechenden Bestimmungen in sicherheits- und infrastruktureller Hinsicht geprüft und als Spielstätte zugelassen worden. Schwerwiegende Mängel bei den Sicherheitsvorkehrungen durch den FC Viktoria Köln, die ggf. Störungshandlungen massiv begünstigt haben könnten, sind jedenfalls nicht ersichtlich. Wie bei jedem Auswärtsspiel haftet der Gastverein, auch wenn er grundsätzlich keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Heim-Ordnungsdienstes hat, im Weg der Zurechnung ohne eigenes Verschulden allein für das schuldhafte Verhalten seiner Anhänger.

Schließlich erscheint kaum nachvollziehbar, wenn ein Klub, dessen Anhänger - zurechenbar - vorsätzlich handeln, argumentiert, der veranstaltende Verein habe nicht alles Notwendige getan, um die eigenen störenden Handlungen seiner Anhänger zu vermeiden. Die Zündung einer Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen beruht - vor allem und maßgeblich - auf einem strafbaren vorsätzlichen Fehlverhalten der Bremer Anhänger. Die Verhütung solcher Aktionen ist originäre und eigenverantwortliche Aufgabe des Klubs, dessen Anhänger die pyrotechnische Gegenstände zünden. Auch im Lichte der Bestimmungen der präventiv ausgerichteten Strafzumessungsrichtlinie würde aufgrund dieses vorsätzlichen, jedenfalls aber grob fahrlässigen Verhaltens der Anhänger ein etwaiges Mitverschulden des veranstaltenden Vereins zurücktreten.



Die nach den Leitvorstellungen der Strafzumessungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeiten der Strafreduzierung, hier vor allem in Form erfolgreicher Maßnahmen zur Tataufklärung und Täterermittlung, sind von Werder Bremen bislang (noch) nicht genutzt worden.

Die vom Kontrollausschuss beantragten Sanktionen sind daher insgesamt (als übliche Mindeststrafen) angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

26.09.2023

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der FC Viktoria Köln 1904 Spielbetriebs GmbH und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 12.08.2023 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 91.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 30.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.



Ergänzende Begründung:

Vor und während o.g .Spiels wurden im Fanblock des SV Werder Bremen zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet (Fall 1):

Vor Spielbeginn	4 Feuerwerksbatterien, 3 Rauchköpfen, 6 Bengalische Feuer
2. Minute	3 Bengalische Feuer, 1 Rauchtopf
4. Minute	1 Bengalisches Feuer
5. Minute	2 Bengalische Feuer, 1 Rauchtopf
15. Minute	1 Bengalisches Feuer
18. Minute	1 Bengalisches Feuer
19. Minute	1 Bengalisches Feuer
28. Minute	1 Blinker
31. Minute	2 Blinker
32. Minute	2 Blinker
38. Minute	1 Rauchtopf, 1 Blinker
45. Minute	1 Bengalisches Feuer

Weiterhin wurden in der 90. Spielminute (4. Minute der Nachspielzeit) aus dem Bremer Fanblock drei dünne Plastikrohre (Fahnenstangen) Richtung Spielfeld geworfen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor (hier: 28 einzelne pyrotechnische Gegenstände). Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt



jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Menge an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – entsprechend der st. Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in anderen vergleichbaren Fällen aus der Bundesliga – insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin hier 60.000,- Euro (insgesamt somit 88.000,- Euro für die Vorfälle in dem o.g. Fall 1).

Für das Werfen von Gegenständen sieht der Strafzumessungsleitfaden bei Vereinen der Bundesliga gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor (Fall 2).

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 91.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 04.10.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –